

Verbot der Versteigerung von Bedarfsgegenständen.

Eine heute veröffentlichte Verordnung der Gesamtregierung verbietet die Versteigerung von Bedarfsgegenständen. Das gleiche gilt auch für die schriftliche Vergabung von Bedarfsgegenständen an Meistbietende.

Unter Bedarfsgegenständen werden bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, ferner Obst auf den Bäumen und Holz auf dem Stocke.

Bevor öffentliche Behörden und Ämter oder zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen berechnigte Beamte (Senjale), Anstalten und Unternehmungen Versteigerungen von Bedarfsgegenständen vornehmen, haben sie die zu versteigernden Gegenstände zur allfälligen Anforderung anzuzeigen: Lebens- und Futtermittel dem Amte für Volksernährung; Kohle, Koks oder Briquets dem Minister für öffentliche Arbeiten; Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Holz- und Waldprodukte, soweit die Waldprodukte nicht Lebens- oder Futtermittel sind, dem Ackerbauminister; alle anderen Bedarfsgegenstände dem Handelsminister. Zur Anforderung ist in der Regel eine Frist von vier Wochen, bei verderblichen Waren jedoch eine der Gefahr des Verderbens entsprechende kürzere Frist zu bestimmen. Die Versteigerung darf erst vorgenommen werden, wenn die Bedarfsgegenstände innerhalb der festgesetzten Frist nicht angefordert wurden. Wenn die Gefahr des Verderbens der Waren einen Aufschub der Veräußerung überhaupt nicht gestattet, kann die Versteigerung ohne vorhergehende Anzeige vorgenommen werden. Das gleiche gilt für Versteigerungen der Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen, wenn es unmöglich ist, die zu verkaufende Sendung entsprechend zu verwahren.

Allgemeine Ausnahmen kann für Lebens- und Futtermittel das Amt für Volksernährung, für Kohle, Koks und Briquets der Minister für öffentliche Arbeiten, für Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Holz und Waldprodukte, soweit die Waldprodukte nicht Lebens- oder Futtermittel sind, der Ackerbauminister, für alle anderen Bedarfsgegenstände der Handelsminister bewilligen.

Wenn bei Versteigerungen Meistbote erzielt werden, die Höchstpreise, amtlich verordnete Verkaufspreise oder Maximaltarife gemäß § 51 der Gewerbeordnung übersteigen, so verfällt der Ueberschuss über diese Preise zugunsten des Staates und ist zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn Höchstpreise überschritten werden, in Ansehung des Betrages, um den das Meistbot den von der Preisprüfungsstelle im einzelnen Falle als angemessen bezeichneten Preis übersteigt.